GRAZ

ERLÄUTERUNGSBERICHT

Beschluss

Europaplatz 20/6| 8011 Graz

Tel.: +43 316 872-4702
Fax: +43 316 872-4709
stadtplanungsamt@stadt.graz.at

Bearbeitung:
DI Eva Maria Benedikt
Mag. Oliver Konrad

GZ.: A 14-026011/2025/0012

UID: ATU36998709, DVR: 0051853

Graz, 13.11.2025

4.10 Flächenwidmungsplan der Landeshauptstadt Graz 10. Änderung

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung finden Sie unter https://www.signaturpruefung.gv.at
GRAZ
EZ/OZ
1879/1

1. Rechtsgrundlage

Gemäß § 25 Abs. 1 StROG 2010 hat jede Gemeinde in Durchführung der Aufgaben der örtlichen Raumplanung für ihr Gemeindegebiet durch Verordnung einen Flächenwidmungsplan aufzustellen und fortzuführen. Der Flächenwidmungsplan darf den Gesetzen und Verordnungen des Bundes und des Landes, insbesondere den Raumordnungsgrundsätzen und den Entwicklungsprogrammen des Landes sowie dem örtlichen Entwicklungskonzept – 4.0 Stadtentwicklungskonzept, nicht widersprechen.

Gemäß § 42 Abs. 1 und 8 sowie 8a des StROG 2010 ist die örtliche Raumordnung nach Rechtswirksamkeit des örtlichen Entwicklungskonzeptes, des Flächenwidmungsplanes und der Bebauungspläne nach Maßgabe der räumlichen Entwicklung fortzuführen. Eine Änderung des örtlichen Entwicklungskonzeptes, des Flächenwidmungsplanes und der Bebauungspläne ist jedenfalls dann vorzunehmen, wenn dies z.B.: durch eine wesentliche Änderung der Planungsvoraussetzungen oder zur Abwehr schwerwiegender volkswirtschaftlicher Nachteile erforderlich ist.

Die beabsichtigte Änderung erfüllt jene Voraussetzungen, die ein vorgezogenes Verfahren nach § 42 Abs. 8 bzw. 8a StROG 2010 rechtfertigen. Die Änderungen stehen mit dem rechtswirksamen 4.0 Stadtentwicklungskonzept idF 4.08 Teil A in Einklang bzw. erfolgt zeitgleich eine Änderung des Stadtentwicklungskonzeptes im ggst. Bereich (4.07B und 4.09 STEK).
Sämtliche Änderungen stimmen mit dem Regionalen Entwicklungsprogramm Steirischer Zentralraum überein.

2. Verfahren

Der 4.0 Flächenwidmungsplan der Landeshauptstadt Graz wurde vom Gemeinderat in seinen Sitzungen am 11.05.2017, 29.06.2017 und 08.02.2018 beschlossen und im Sonder-Amtsblatt der Landeshauptstadt Graz am 21.03.2018 kundgemacht.

Am 18.10.2018 hat der Gemeinderat der Landeshauptstadt Graz die 1. Änderung des 4.0 Flächenwidmungsplanes beschlossen. Der 4.01 Flächenwidmungsplan wurde im Amtsblatt vom 31.10.2018 kundgemacht und ist somit seit 01.11.2018 rechtskräftig.

In seiner Sitzung am 06. Juni 2019 hat der Gemeinderat der Landeshauptstadt Graz den 4.02 Flächenwidmungsplan – 2. Änderung (ohne die ausgesetzten Änderungspunkte 10 und 11) beschlossen. Nach Genehmigung durch das Land Steiermark (Bescheid vom 12. Dezember 2019, GZ.: ABT13-10.100-285/2015-37) erfolgte die Kundmachung im Amtsblatt vom 30. Dezember 2019 und ist die 4.02 Änderung somit seit 31. Dezember 2019 rechtskräftig.

In seiner Sitzung am 23. April 2020 hat der Gemeinderat der Landeshauptstadt Graz den 4.03 Flächenwidmungsplan – 3. Änderung beschlossen. Diese Änderung wurde als vereinfachtes Verfahren durchgeführt und es erfolgte daher die Kundmachung im Amtsblatt vom 06. Mai 2020.
Die 4.03 Änderung ist somit seit 07. Mai 2020 rechtskräftig.

In seinen Sitzungen am 25.02.2021 und am 25.03.2021 hat der Gemeinderat der Landeshauptstadt Graz den 4.04 Flächenwidmungsplan 4. Änderung (ohne Änderungspkt. 2,9b,9c,15,25 und 28) beschlossen. Nach Genehmigung durch das Land Steiermark (Bescheid vom 19. August 2021, GZ.: ABT13-305556/2020-23) erfolgte die Kundmachung im Amtsblatt vom 29. September 2021 und ist die 4.04 Änderung somit seit 30. September 2021 rechtskräftig.

In seiner Sitzung vom 25. März 2021 hat der Gemeinderat der Landeshauptstadt Graz den 4.05 Flächenwidmungsplan 5. Änderung beschlossen. Änderungspunkt 2 (Starhemberggasse) wurde als vereinfachtes Verfahren geführt und erfolgte die Kundmachung im Amtsblatt vom 07. April 2021 (rechtskräftig ab 08. April 2021).
Der Änderungspunkt 1 (Neufeldweg) wurde nach Genehmigung durch das Land Steiermark (Bescheid vom 19.08.2021, GZ.: ABT13-257724/2020-18) im Amtsblatt vom 29.September 2021 kundgemacht und ist die 4.05 Änderung (Pkt.1) somit seit 30. September 2021 rechtskräftig.

Die Änderung zum 4.06 Flächenwidmungsplan wurde als vereinfachtes Verfahren ohne Auflage durchgeführt. Der Endbeschluss erfolgte in der Gemeinderatssitzung vom 22.09.2022. Die Kundmachung erfolgte im Amtsblatt vom 05.Oktober 2022 und ist die 4.06 Änderung somit seit 06. Oktober 2022 rechtskräftig.
In seiner Sitzung am 27. April 2023 hat der Gemeinderat der Landeshauptstadt Graz den Auflagebeschluss zum 4.07 Flächenwidmungsplan -7. Änderung gefasst. In seiner Sitzung am 19. Oktober 2023 (Teil A) bzw. 25. April 2024 (Teil B) hat er den 4.07 Flächenwidmungsplan beschlossen. Nach Genehmigung durch das Land Steiermark (Bescheid vom 10. Juni 2024, GZ.: ABT13-104505/2023-18) erfolgte die Kundmachung im Amtsblatt vom 26. Juni 2024 und ist die 4.07 Änderung somit seit 27. Juni 2024 rechtskräftig.

In seiner Sitzung am 14. Dezember 2023 hat der Gemeinderat der Landeshauptstadt Graz den Auflagebeschluss zum 4.08 Flächenwidmungsplan -8. Änderung gefasst. In seiner Sitzung am 17. Oktober 2024 hat er den 4.08 Flächenwidmungsplan Teil A mit 34 Änderungspunkten beschlossen. Nach Genehmigung durch das Land Steiermark (Bescheid vom 5. Juni 2025, GZ.: (GZ.: ABT13-590006/2023-58) erfolgte die

Kundmachung im Amtsblatt vom 18. Juni 2025 und ist die 4.08 Änderung Teil A somit seit 19. Juni 2024 rechtskräftig.
Im Verordnungswortlaut verbleibt in der Präambel der Verweis auf den 4.07 Flächenwidmungsplan entsprechend dem Auflageentwurf.
Der 4.08B Flächenwidmungsplan wurde in der Sitzung des Gemeinderats am 03.Juli 2025 beschlossen. Das Genehmigungsverfahren ist noch nicht abgeschlossen.
Teil C des 4.08 Flächenwidmungsplanes wurde vom Gemeinderat noch nicht abschließend behandelt. Das Verfahren ist noch laufend.

In seiner Sitzung am 5. Juni 2025 hat der Gemeinderat der Landeshauptstadt Graz den Beschluss zum 4.09 Flächenwidmungsplan – 9. Änderung beschlossen (vereinfachtes Verfahren) und wurde mit 15. Juni 2025 rechtskräftig.

In seiner Sitzung am 24. April 2025 hat der Gemeinderat des Landeshauptstadt Grau den Auflagebeschluss zum 4.10 Flächenwidmungsplan – 10. Änderung Entwurf gefasst. Die Auflage erfolgte vom 08. Mai 2025 bis 03. Juli 2025.
Innerhalb der Auflagefrist zum 4.10 Flächenwidmungsplan sind insgesamt 4 Stellungnahmen und 2 Einwendungen im Stadtplanungsamt eingegangen.

Folgende Änderungen haben sich aufgrund der Einwendungen bzw. redaktionellen Änderung ergeben:

- Im Planwerk
  Redaktioneller Entfall einer Dichteänderungslinie zwischen zwei Bereichen derselben Dichte (zwischen Bestandsausweisung und Ausweisung gemäß §2 Z1)

- Im Verordnungswortlaut
  Korrektur der Schreibweise „idF“ in Präambel des Verordnungswortlautes.

- Im Erläuterungsbericht
  Eine erläuternde Karte mit Kotierung der Änderungsbereiche wird beigelegt.
  Die Erläuterungen wurden in verschiedenen Bereichen ergänzt.

Da die Stiftingtalstraße keine Landesstraße mehr ist, sondern in das öffentliche Gut der Stadt Graz übergegangen ist (siehe dazu auch 4.08A Flächenwidmungsplan der Landeshauptstadt Graz), wird nunmehr in der Plandarstellung sowohl in der IST als auch in der Soll – Darstellung die Stiftingtalstraße als gelbe Verkehrsfläche dargestellt.

Nach erfolgten Endbeschluss werden sämtliche Einwendungsbehandlungen versendet und die Verfahrensunterlagen an die Aufsichtsbehörde, Amt der Steiermärkischen Landesregierung Abteilung 13, zur Genehmigung übermittelt. Bei Vorliegen des Genehmigungsbescheides der Aufsichtsbehörde erfolgt die Kundmachung gemäß dem Statut der Landeshauptstadt Graz.

3. Änderungspunkte

Die Steiermärkische Krankenanstalt GmbH stellte mit 23. November 2022 den Antrag, im ggst. Bereich sowohl das Örtliche Entwicklungskonzept als auch den Flächenwidmungsplan zu ändern.
Begründet wird dies, mit einer dringenden Ausbaunotwendigkeit des Krankenhausstandortes (geänderte Sachlage) sowie einer bereits erfolgten Rücknahme der Grünzone im Entwicklungsprogramm Steirischer Zentralraum (geänderte Rechtslage). Alternative Flächen stehen im Nahbereich nicht zur Verfügung (siehe dazu auch Alternativenprüfung im Zuge der Strategischen Umweltprüfung).

Im Planungsinteresse wird zur Notwendigkeit der Änderung wie folgt ausgeführt:
(…)

- *Das LKH – Klinikum unterliegt einen starken Flächendruck, da dringende medizinische Projekte anstehen, jedoch wertvolle Baulandreserven für die Errichtung der Med-Uni Graz einschließlich der Überbauung der Garagengebäude im Stiftingtal bebaut wurden. In Gesamtbetrachtung des Bereichs LKH – Klinikum /Med-Uni Graz stehen keine zusätzlichen Baulandreserven zur Verfügung, welche sich für die Erweiterung des Klinikums eignen.*
- *Eine Nachverdichtung durch Zubauten in die Höhe konkurriert mit dem laufenden Betrieb des Klinikums und ist baulich nicht oder nur sehr schwer umsetzbar. Hinzu kommen Einschränkungen durch den Denkmalschutz udgl.*
- *Die bestehende Kinderklinik ist nunmehr nahezu 40 Jahre alt und erfüllt nicht mehr die Anforderungen für einen zeitgemäßen Betrieb. Dieses Gebäude soll durch ein neues Kinderzentrum (KIZ) ersetzt werden und im Anschluss abgebrochen werden. Als Standort für das geplante KIZ wäre die unbebaute Fläche zwischen der bestehenden Kinderklinik und dem Schwesterninternat prädestiniert. In dieser Bebauungslücke soll das „Modul 1“ des KIZ errichtet werden.*
- *Im zweiten Schritt ist das „Modul 2“ des KIZ an der Stelle des bestehenden Schwesterninternats bzw. deren Ausbildungsflächen geplant. (…)*
- *Das zweite Projekt betrifft die Erweiterung der Strahlentherapie unmittelbar westlich der bestehenden Strahlentherapie. Der geplante Standort ist in hohem Maße funktionsabhängig und somit stark vorbestimmt. Hier ist die Erweiterung der Entwicklungsgrenze gemäß 4.0 STEK in westliche Richtung erforderlich.*

(…)
(Planungsinteresse der Steiermärkischen Krankenanstalten GmbH, Schreiben vom 23. 11. 2022)

Im Zuge der Änderung 4.07 B des Stadtentwicklungskonzeptes der Landeshauptstadt Graz – 7. Änderung Teil B 2. Entwurf wurde die Abgrenzung der Grünzone im ggst Bereich dem nunmehr rechtskräftigen Entwicklungsprogramm Steirischer Zentralraum angepasst. Im Zuge der 9. Änderung des Stadtentwicklungskonzeptes der Landeshauptstadt Graz – Entwurf wurden die siedlungspolitisch absoluten Grenzen verschoben und die Funktion Zentrum / Öffentliche Einrichtung erweitert sowie die Grüngürtelgrenze adaptiert.
Diese beiden Änderungen bilden die Rechtsgrundlage für die ggst. Änderung des Flächenwidmungsplanes. Die geänderte Sachlage wird im Planungsinteresse der Steiermärkischen Krankenanstalt GmbH ausführlich dargelegt. Das öffentliche Interesse am Ausbau und Erhalt einer überregionalen Gesundheitseinrichtung ist zudem als überragend zu werten.

Zu § 1 Z1
Der Bereich stellt eine kleinräumige (kleiner 3000m²) Erweiterung des bestehenden Krankenhausareals dar. Die anliegende Einrichtung (Strahlentherapie) soll hier im nahen funktionalen Zusammenhang erweitert werden.

Zu § 1 Z2
Ausgehend von der bestehenden Kinderklinik erfolgt eine Erweiterung des Baulandes Richtung Nordwesten. Der Bestand des ehemaligen Schwesterninternates – bisher im Freiland gelegen – wird in das Bauland ausgenommen und bildet gleichsam dessen Grenze Richtung Nordwesten. Es verbleibt ein Waldsaum hin zum befestigten Weg südlich der bestehenden Psychiatrie.
Im Zuge der durchgeführten Strategischen Umweltprüfung inkl. Umweltbericht auf Ebene des Stadtentwicklungskonzeptes (4.09STEK) ergaben sich erforderliche Maßnahmen, die im Zuge einer Bebauungsplanerstellung umzusetzen sind. Im Räumlichen Leitbild wurden hierzu bereits folgende Vorgaben festgeschrieben:

Für den Bereich 4.09 STEK § 2 Abs 1b gilt ergänzend:

Grundsätze der Bebauung:
- *Hangparallele Anordnung der Gebäude*
- *Längliche Proportion der Gebäude (zumindest 1:2)*
- *Querbauten sind im untergeordneten Ausmaß ab dem 1. Obergeschoß zulässig*
- *Dächer sind als begrünte Flachdächer auszuführen.*
- *Bebauungsgrad max. 0,5*
- *Gebäudeabstände über das im Baugesetz erforderliche Maß hinaus sind anzustreben.*

Grundsätze zur Erschließung:
- *verkehrliche Erschließung ausgehend von Stiftingtalstraße bzw. Hilmteichstraße ausschließlich über Flächen des Bereichstypes „öffentliche Einrichtung“*
- *Sicherung der öffentlichen Durchwegung, insbesondere zur Anbindung des Siedlungsraumes Richtung Naherholungsgebiet Leechwald*

Grundsätze zum Freiraum:
- *Sicherung und Neuentwicklung einer intensiven Durchgrünung aller Freiräume; Grünflächenfaktor mind. 0,5*
- *Pro 150m² unbebauter Fläche ist zumindest ein mittel- oder großkroniger Laubbaum zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Bei Erhalt von Bestandsbäumen kann die Anzahl der Neupflanzungen um die Anzahl der erhaltenen Bestandsbäume reduziert werden.*

Zur konkreten Umsetzung wird daher eine Pflicht zur Erstellung eines Bebauungsplanes für den Bereich Z2 festgelegt.
Ebenso dienen die festgelegten Aufschließungserfordernisse der Umsetzung der in Strategischer Umweltprüfung und der begleitend erstellten Gutachten sowie dem Räumlichen Leitbild (idF 4.09 STEK) notwendigen Maßnahmen.

Zu den Aufschließungserfordernissen:
1 – Die Anbindung an den äußeren Verkehr wird über das bestehende Krankenhaus – Areal erfolgen. Für den Geh- und Radverkehr wird ein Durchbindung hin zum Erholungsraum Leechwald angestrebt. [Umsetzung im Zuge des Bebauungsplanes, darüber hinaus Zuständigkeit bei Grundeigentümer:in]

3 – Die innere Erschließung bezieht sich auf den Geh- und Radverkehr. Der motorisierte Verkehr soll wie in der Umwelterheblichkeitsprüfung zur 4.09 Änderung des Stadtentwicklungskonzeptes möglichst an

den Rändern zum bestehenden Krankenhausareal abgefangen werden und keinesfalls oberirdisch weitergeführt werden. [Umsetzung im Zuge des Bebauungsplanes, darüber hinaus Zuständigkeit bei Grundeigentümer:in und Stadt]

5 – Die Ausweisung dient der spezifischen Nutzung Krankenhaus. Es wird kein motorisierter, individueller „Durchzugsverkehr“ erwartet bzw. ermöglicht. Lärm aus Verkehr beinhaltet hier lediglich die Zufahrten zu den geplanten Kliniken. Hierfür wurden zum Schutz der umliegenden Wohngebiete bereits im Räumlichen Leitbild Rahmenfestlegungen getroffen. [Umsetzung im Zuge des Bebauungsplanes, darübe rhinaus Zuständigkeit bei Grundeigentümer:in]

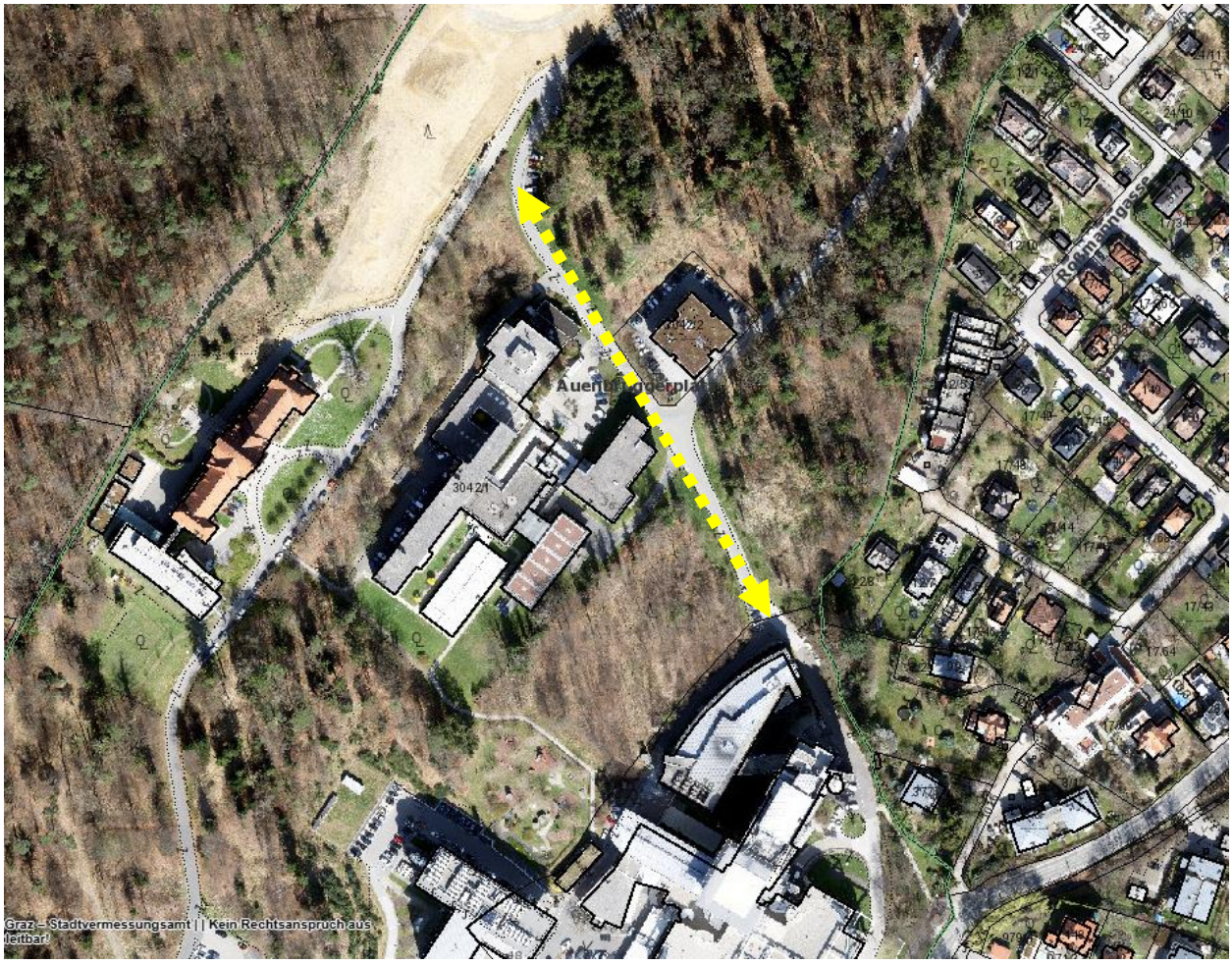

Ausgehend von der bestehenden Erschließungsstraße östlich der Kinderklinik im Bestand soll auch weiterhin eine fußläufige Anbindung an den Leechwald und die dortigen Erholungswege für alle möglich sein.
Projektabhängig sind weitere Anbindungen des LKH Geländes an das Naherholungsgebiet zu prüfen.

7 – in Umsetzung der Festlegungen aus dem Räumlichen Leitbild idF 4.09 STEK wird die Pflicht zur Erstellung eines Bebauungsplanes festgelegt. Diese ermöglicht die Konkretisierung und Umsetzung der aus der Umwelterheblichkeitsprüfung zur 4.09 Änderung des Stadtentwicklungskonzeptes und des begleitenden stadtklimatologischen Gutachtens gewonnenen Maßnahmen. [Zuständigkeit bei Stadt in Kooperation mit der Grundeigentümer:in]

10 – Aufgrund der Lage in einem Bereich der Bodengrundkarte, in dem „Versickerung wahrscheinlich möglich“ ist und den dargestellten Fließpfaden in der Fließpfadkarte ist im Zuge der weiteren Entwicklung die Verbringung der Hang- und Oberflächenwässer zu untersuchen. [Zuständigkeit bei Grundeigentümer:in]

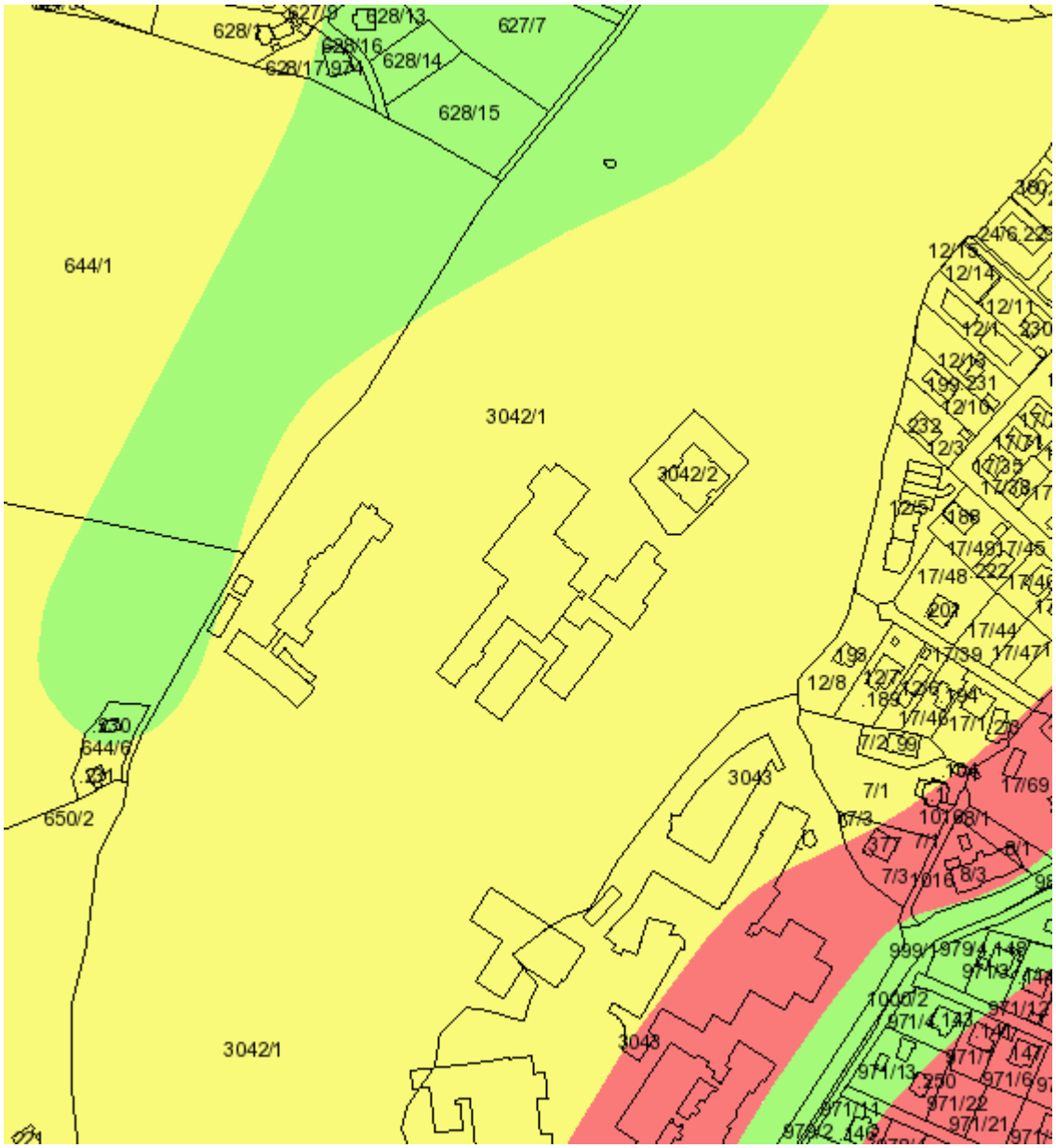

Planausschnitt Bodengrundkarte - Versickerungskarte

Versickerungskarte

- Versickerung wahrscheinlich problemlos möglich
- Versickerung wahrscheinlich möglich; im Einzelfall durch Gutachten abzuklären
- Versickerung wahrscheinlich nicht möglich
- Verkarstete oder verkarstungsfähige Gesteine
- Gewässer

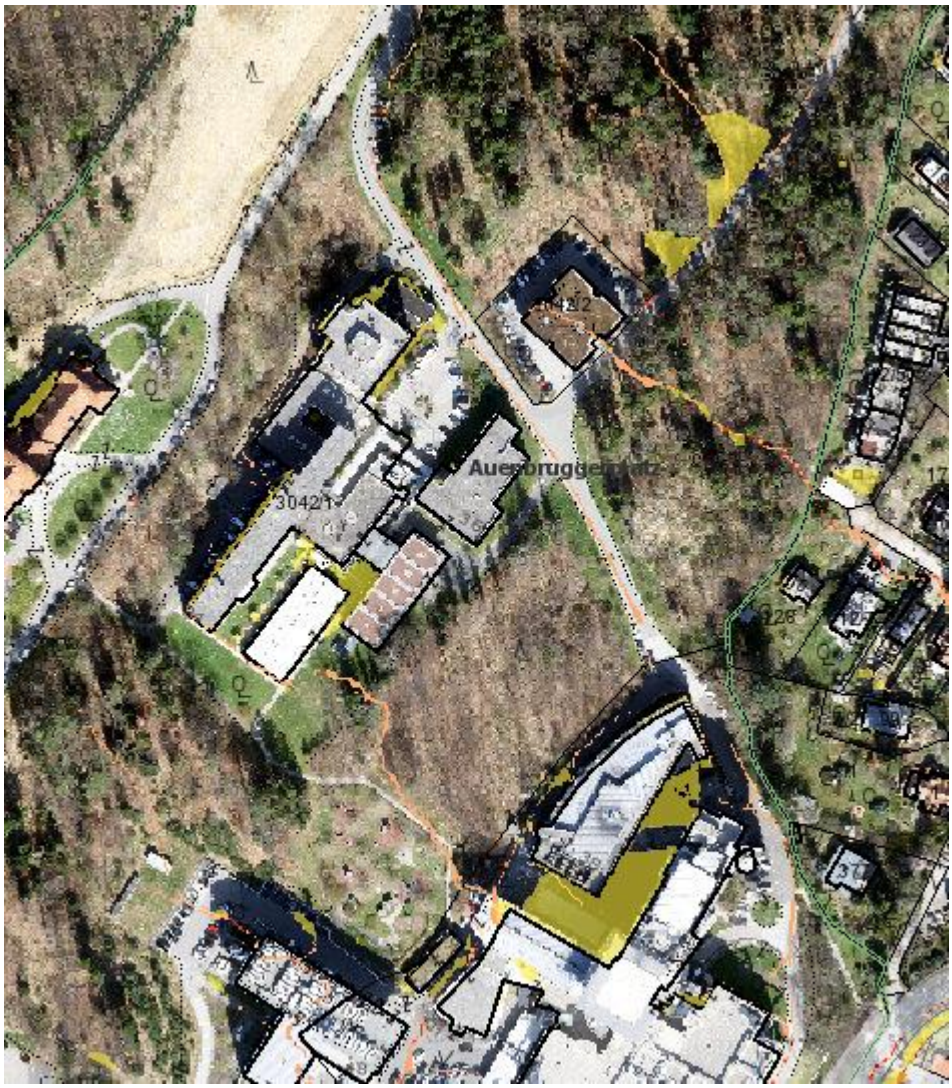

Planausschnitt Fließpfadkarte

Zur Erfüllung des ggst. Aufschließungserfordernisses ist im Rahmen allfälliger weiterführender Planungen ein hydrologisches Gutachten seitens der Grundeigentümer:in vorzulegen, welches den Umfang der anfallenden Hang- und Oberflächenwässer konkret erhebt und ein Maßnahmenkonzept enthält, wie diese zur Versickerung gebracht werden können. Somit ist sichergestellt, dass in der weiteren Entwicklung (Wettbewerb, Bebauungsplan und Bauverfahren) das ggst. Thema umfassend untersucht und behandelt wird. Wesentlich wäre hierbei, das hydrologische Gutachten – zumindest in seinen wichtigsten Aussagen - bereits der Wettbewerbsausschreibung bzw. dem Bebauungsplanentwurf zugrunde zu legen.

Zu § 1 Z3
Der ggst. Bereich stellt konkret eine hochwertig bepflanzte Fläche dar und wurde von der Steiermärkischen Krankenanstalt GmbH zur künftigen Freihaltung von Baumaßnahmen vorgeschlagen. Es erfolgt daher eine konsequente Umsetzung in Form einer Rückwidmung. Somit kann ein Beitrag zur Durchgrünung des Areals geleistet werden.

Baulandbilanz der ggst. Änderung (4.10):

Baulandentwicklung allgemein:

in m²	Zuwachs	Entfall	Differenz
Bauland	28.653	260	+ 28.393
Freiland	260	28.084	- 27.824
Verkehrsflächen	0	569	+569

Änderung innerhalb der Baulandkategorien:

in m²	Zuwachs	Entfall	Differenz
Kerngebiet (EA)	2.824	260	+ 2.564
Kerngebiet (EA) (III.18)	25.829	0	+ 25.829

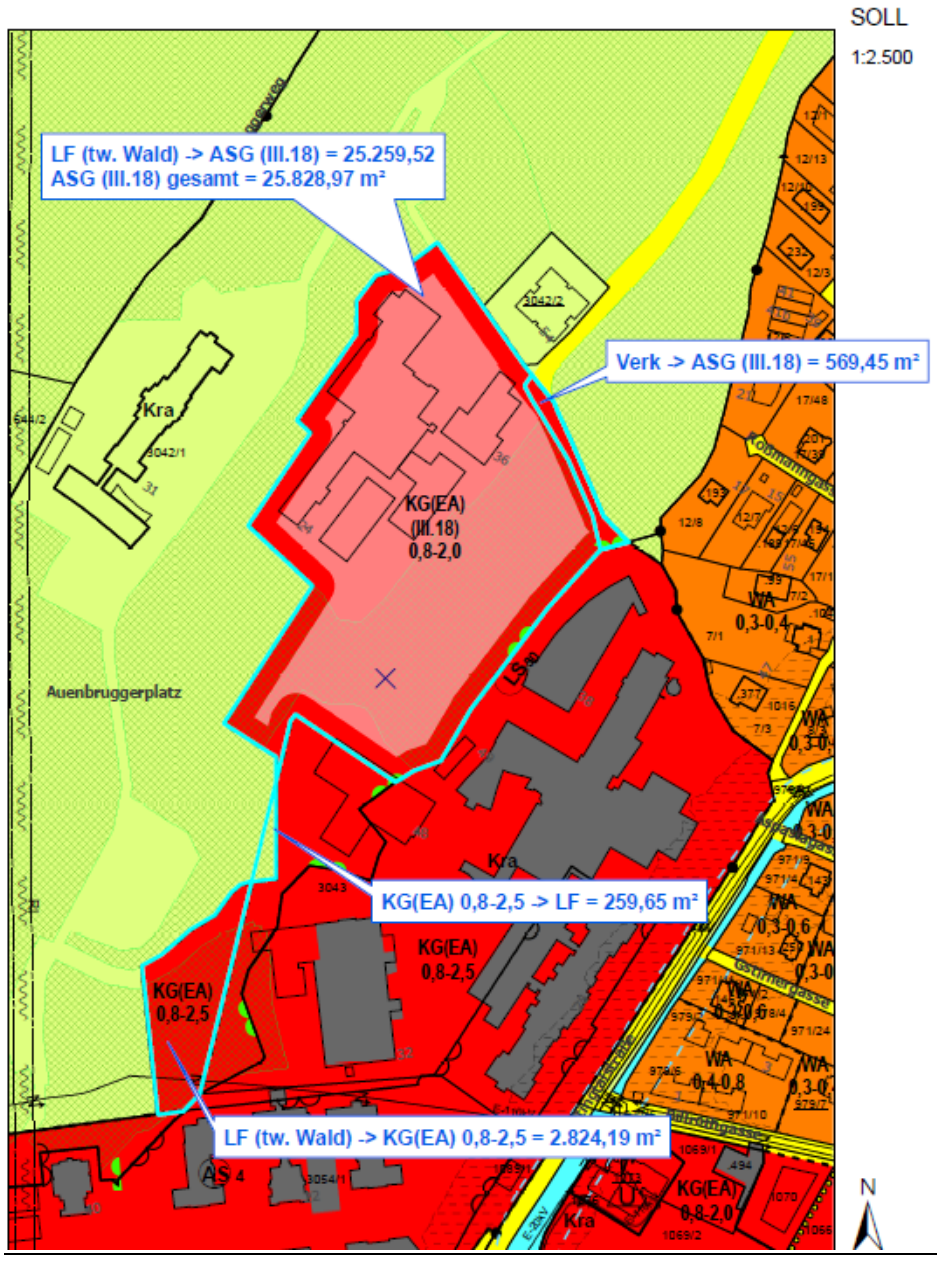

Vertiefende Begründung zur Festlegung Bebauungsdichte:
Zentrales Ziel der Stadtentwicklung in Graz ist spätestens seit dem 4.0 Stadtentwicklungskonzept (2013) die Sicherung einer qualitätsvollen Innenentwicklung. Um dieses Ziel mit der Notwendigkeit einer zeitgemäßen Gesundheitsversorgung zu verbinden, wurde im Rahmen der städtebaulichen Entwicklungsstudie „Masterplan Kinderklinik“ die verträgliche (Neu)Nutzung des gegenständlichen Änderungsbereiches eingehend untersucht.
Das LKH-Klinikum wird durch die Hilmteichstraße im Westen, die Riesstraße im Süden sowie die Stiftingtalstraße bzw. Billrothgasse im Osten begrenzt. Innerhalb des bestehenden, im Flächenwidmungsplan als Kerngebiet ausgewiesenen Krankenhausareals bestehen keine nennenswerten Entwicklungsreserven. Eine Nachverdichtung in der Größenordnung einer Kinderklinik ist aufgrund fehlender Baulandreserven sowie der Aufrechterhaltung des laufenden Krankenhausbetriebs nicht möglich. Auch eine Erweiterung in angrenzende Bereiche ist – spätestens seit der Errichtung der Medizinischen Universität Graz – ausgeschlossen. Vor diesem Hintergrund sind die gegenständlich vorgesehenen Erweiterungsflächen zur langfristigen Sicherung des Standortes notwendig.
Die festgelegte Bebauungsdichte orientiert sich einerseits am für die Widmung „Kerngebiet“ üblichen Rahmen und andererseits an den bereits bestehenden Kerngebietsausweisungen im unmittelbaren Umfeld. Die im Vergleich leicht reduzierte Dichte folgt den Ergebnissen der durchgeführten Umweltprüfung (UEP) im Rahmen des 4.09 Stadtentwicklungskonzept – 9. Änderung, in der eine *„Beschränkung der Bebauungsdichte“* empfohlen wurde.
Die gewählte Bebauungsdichte trägt somit sowohl zur Reduktion des Bodenverbrauchs als auch zu einer nachhaltigen Standortentwicklung bei. Zudem ist das Krankenhausareal aufgrund seiner zentralen Lage bereits mit einer sehr guten Infrastruktur ausgestattet und durch den Bestand hervorragend erschlossen und an den Umweltverbund angebunden.

4. Bestandsteile des 4.10 Flächenwidmungsplanes der Landeshauptstadt Graz 10. Änderung

Der 4.10 Flächenwidmungsplan der Landeshauptstadt Graz – 10. Änderung besteht aus dem Verordnungswortlaut, den grafischen Darstellungen (Maßstab 1:5.000) samt Planzeichenerklärungen. Die grafischen Darstellungen zeigen sowohl Änderungen im Bereich des Hauptplans als auch der Deckpläne 1 und 2 zum 4.0 Flächenwidmungsplan (Bebauungsplanzonierungsplan und Beschränkungszone für die Raumheizung).

Ein Erläuterungsbericht ist angeschlossen.

Bei Widersprüchen zwischen der grafischen Darstellung und der Verordnung gilt der Wortlaut der Verordnung, ausgenommen bei angeführten Grundstücksnummern und Flächenangaben. In diesen Fällen gilt die plangraphische Abgrenzung.

5. Umweltprüfung

Gem. § 4 Abs. 2 StROG 2010 ist im Rahmen der Erstellung und Änderung von Plänen und Programmen (Entwicklungsprogramme, örtliche Entwicklungskonzepte, Flächenwidmungspläne, etc.) ihre Auswirkung auf die Umwelt zu prüfen und ein Umweltbericht zu erstellen.
Gemäß § 4 Abs. 3 Z 1 ist eine Umweltprüfung für Planungen jedenfalls NICHT erforderlich, wenn eine Umweltprüfung für einen Plan höherer Stufe bereits vorliegt und aus einer weiteren Prüfung keine zusätzlichen Erkenntnisse in Bezug auf die Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Das 4.0 Stadtentwicklungskonzept der Landeshauptstadt Graz wurde einer Umweltprüfung unterzogen und somit liegt eine Prüfung für einen Plan höherer Ordnung vor. Im Zuge der Änderung zum 4.09 Stadtentwicklungskonzept wurde für den ggst. Bereich eine Strategische Umweltprüfung (Umwelterheblichkeit + Umweltprüfung inkl. Umweltbericht) durchgeführt. Eine neuerliche Umweltprüfung der 10. Änderung zum 4.0 Flächenwidmungsplans kann somit entfallen.
Die 10. Änderung zum 4.0 Flächenwidmungsplan hält sich in all ihren Festlegungen an den vorgegebenen Rahmen des 4.0 Stadtentwicklungskonzeptes idF 4.09 bzw. 4.07B. Es sind somit keine negativen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Für den Gemeinderat:

DI Bernhard Inninger
(elektronisch unterschrieben)

Beilage: Kotierung des Änderungsbereiches

GRAZ
DIGITALE SIGNATUR

Signiert von	Inninger Bernhard
Organisation	Magistrat Graz
Zertifikat	CN=Stadt Graz,O=Stadt Graz,C=AT
Datum/Zeit	2025-10-24T10:53:11+02:00
Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://signaturpruefung.gv.at verifiziert werden.